

Liestal, 20. August 2024/VGD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2024/321
Motion	von Stefan Meyer
Titel:	Arbeitsfreier Berchtoldstag statt Tag der Arbeit
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Der 1. Mai als Tag der Arbeit gilt in den Nachbarkantonen des Kantons Basel-Landschaft ebenfalls als Feiertag: In den Kantonen Basel-Stadt und Jura ist er als ganztägiger und im Kanton Solothurn als halbtägiger Feiertag gesetzlich verankert. Im Kanton Aargau ist der 1. Mai zwar kein offizieller Feiertag, doch ist dort der Nachmittag des 1. Mai ususgemäss ebenfalls arbeitsfrei. Mit einer am 23. April 2024 eingereichten Motion wird im Kanton Aargau aktuell die Einführung des 1. Mai als gesetzlicher Feiertag im ganzen Kantonsgebiet gefordert. Der 1. Mai geniesst als Feiertag in der lokalen und regionalen Bevölkerung eine breite Verankerung.

Der Berchtoldstag ist ein sogenannter Nachfeiertag zum Neujahrstag, der in gewissen Kantonen als gesetzlicher Feiertag gilt, zu dem aber auch je nach Branche oder Betrieb unterschiedliche Regelungen bestehen (regulärer Arbeitstag, bezahlter arbeitsfreier Tag oder durch Vor- oder Nachholzeit zu kompensierender arbeitsfreier Tag). Von den Nachbarkantonen des Baselbiets wird der Berchtoldstag am 2. Januar in zwei von sechs Bezirken des Kantons Aargau sowie im Kanton Jura als gesetzlicher Feiertag anerkannt.

Die Frage, ob der 1. Mai im Kanton Basel-Landschaft als Feiertag mittels einer Revision des kantonalen Ruhetagsgesetzes durch den Berchtoldstag am 2. Januar ersetzt werden soll, mündet letztlich in einer arbiträren Diskussion, die geprägt ist von unterschiedlichen Anliegen einer pluralistischen Gesellschaft. Der Regierungsrat hält dafür, dass diese Diskussion im Landrat geführt wird und, dass die in der Motion formulierten Motive und Anliegen vom Landrat als Vertretung der Baselbieter Bevölkerung legitimiert werden. Erhielte der Regierungsrat den Auftrag zu einer Gesetzesrevision, so erscheint eine Volksabstimmung zu dieser Frage als wahrscheinlich.